Handlungsleitfaden

bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
für den Sportverein Blau-Weiß Aasee, Münster

Stand: Januar 2024

1. Bei **konkreten Verdachtsfällen oder konkreten Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe, die den Raum des Vereins oder dort beschäftigtes Personal (angestellt, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich) betreffen**: Unverzügliche Information einer der vom Verein benannten Ansprechpersonen. Diese unterrichten sich umgehend gegenseitig und stimmen sich über die einzuleitenden Schritte ab. Die Ansprechpersonen werden jeweils aktuell auf der Homepage des Vereins und auch gut sichtbar in den Räumlichkeiten des Vereins vorgestellt. Sie arbeiten kooperativ mit dem Vereinsvorstand zusammen, sind jedoch nicht weisungsgebunden.

2. Bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt im Verein oder im Umfeld des Vereins organisiert die informierte Ansprechperson zeitnah die Bildung eines Krisenteams. Dieses besteht aus Ansprechpersonen, mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und einem Mitglied der betroffenen Abteilung. Außerdem wird der Stadtsportbund Münster (SSB) umgehend unterrichtet und beratend einbezogen. Bei Bedarf wird das Krisenteam um weitere Personen ergänzt. Das Krisenteam sollte in der Lage sein, alle relevanten Aspekte und Personen mitdenken zu können (beispielsweise der richtige Umgang mit Eltern von potentiell betroffenen Kindern). Dieses Team entwickelt gemeinsam die weiteren notwendigen Handlungsschritte.

3. Bei einer akuten Gefährdungssituation mit einem Verdacht auf einen aktuell stattfindenden sexuellen Missbrauch kann es vorkommen, dass externe Stellen (z.B. Polizei) eingeschaltet werden, bevor ein Krisenteam einberufen werden kann.

4. **Arbeitsaufträge und Notizen** werden **unverzüglich** (am selben Tag) **schriftlich von der Person erstellt, die den Auftrag erteilt bekommen hatte.**
   Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?

5. Sollte sich ein Verdachtsfall als falsch erweisen, ist die vollständige Rehabilitation aller involvierten Personen verbindlich sicherzustellen.

6. Weitere Stichpunkte:

    a. Bei allen Schritten muss im Blick behalten werden, dass die am stärksten von den Vorfällen Betroffenen zuerst informiert werden müssen (unter Beachtung der jeweils angezeigten Schritte mit Blick auf den Schutz der Betroffenen). Eine Einbeziehung von Personen aus dem Umfeld der Betroffenen (z.B. Eltern) oder auch von externen Fachberatungsstellen (anonyme Fallberatung) ist im Blick zu behalten.
    b. Es werden keine eigenen Ermittlungen angestellt – das ist Sache der staatlichen Ermittlungsbehörden.
    c. Es gibt keine differierenden Aussagen nach innen und außen.
    d. Es werden keinerlei Mutmaßungen angestellt! Nur das, was in der Presse ausdrücklich steht oder durch Gerichte (z.B. Ankündigung einer Sitzung) veröffentlicht wird, ist öffentlich und damit bekannt.
    e. Vom Hausrecht muss man ggfls. Gebrauch machen, um einen Schonraum für die Vereinsmitglieder zu sichern.
    f. Mit den Medien sollte gut kooperiert werden. Die Ansprache und der Kontakt zu den Medien erfolgt ausschließlich durch eine konkret im Einzelfall benannte Person. Nur diese ist für die Kommunikation verantwortlich und entscheidet zusammen mit dem Krisenteam über evtl. einzuleitende Maßnahmen (z.B. wer ein Interview gibt, wo Aufnahmen gemacht werden können, …).
    g. Die Vereinsmitglieder sollten dafür sensibilisiert werden, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist. D.h. keine Beteiligung an einer Kommunikation über sog. soziale Medien – wohl Beobachtung der dort verbreiteten Inhalte.
    h. Es muss ausgehalten werden (von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainerinnen und Trainern), dass bestimmte Personen/Institutionen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommuniziert wird.

SV Blau-Weiß Aasee – der Vorstand

Sowohl das Präventionskonzept als auch der Handlungsleitfaden sollten bei gegebenem Anlass angepasst werden.